



Landesverband
Baden-Württemberg
öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e. V.

B.V.S

**Landesverband Baden-Württemberg öffentlich
bestellter und vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger
- eingetragener Verein**

SATZUNG

Geänderte Fassung, beschlossen von der
Mitgliederversammlung am 06.05.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verband führt den Namen:
"B.V.S Landesverband Baden-Württemberg öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger - eingetragener Verein, abgekürzt "B.V.S Landesverband Baden-Württemberg".
- II. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- III. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Stuttgart.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I. Der Zweck des Vereins ist es, im Bundesland Baden-Württemberg
 1. alle öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie im Sinne von § 5 Abs. I Ziffer 2 dieser Satzung vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zusammenzufassen;
 2. den Stand dieser Sachverständigen zu wahren und zu fördern sowie für deren Aus- und Fortbildung einzutreten;
 3. die Interessen des Sachverständigen in rechtlicher und berufsständischer Hinsicht auf Landesebene zu vertreten.
- II. Der B.V.S Landesverband Baden-Württemberg verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Zugehörigkeit zum Bundesverband

Der B.V.S Landesverband Baden-Württemberg ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS). Der BVS ist der Dachverband des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg in Deutschland.

§ 4

Gliederung des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg

Innerhalb des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg können sich je nach den Bedürfnissen Bezirksgruppen und Fachbereiche bilden, die sich jeweils einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter wählen. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirksgruppen und Fachbereichen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

§ 5 **Mitgliedschaften**

I. Ordentliche Mitglieder

1. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
2. Sachverständige, die nach den Grundsätzen des § 36 GewO durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine andere mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beliehene Institution amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN EN 17024 im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden.

II. Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder

Um den Verband besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Altmitglieder

Mitglieder, die aus Altersgründen die Bestellung zurückgegeben haben, aber weiter im Verband mitarbeiten wollen. Sie haben, wie die ordentlichen Mitglieder, volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, zahlen aber nur 50 Prozent des festgesetzten Jahresbeitrages.

3. Gastmitglieder

Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und vereidigt, zertifiziert bzw. anderweitig im Sinne § 5 Abs. 1 Ziffer 2 vergleichbar qualifiziert sind, aber ihre Bestellung, Zertifizierung oder vergleichbare Qualifikation im Sinne dieser Satzung beantragt haben, können unter Vorlage der Kopie des Antrages an die zuständige Bestellungskörperschaft oder Zulassungsinstitution die Gastmitgliedschaft für fünf Jahre erwerben, gerechnet ab dem Ende des Beitrittsjahres.

Die Gastmitgliedschaft endet mit der Entscheidung über den Bestellaantrag, den Antrag auf Zertifizierung bzw. auf Erhalt einer vergleichbaren Qualifikation im Sinne dieser Satzung. Nach erfolgter öffentlicher Bestellung und Vereidigung, Zertifizierung beziehungsweise anderweitiger Qualifikationen im Sinn von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Gastmitglieder automatisch ordentliche Mitglieder. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren die öffentliche Bestellung und Vereidigung oder Zertifizierung nicht bzw. wird die vergleichbare Qualifikation nicht erreicht, endet die Gastmitgliedschaft mit Ablauf von fünf Jahren ebenfalls automatisch.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die dem Sachverständigenwesen verbunden sind und ein Interesse an seiner Förderung haben.

Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 6

Aufnahme/Aufnahmeverfahren

- I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an die Geschäftsstelle des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- II. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- III. Gegen die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig in ihrer nächsten Sitzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- I. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder und Fördermitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
- II. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg bzw. des BVS, soweit der B.V.S Landesverband Baden-Württemberg und der BVS hierzu in der Lage sind.
- III. Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Satzung und die Berufsgrundsätze der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen gewissenhaft zu beachten.
 2. Sich dem Verfahren des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen und dessen Entscheidung anzuerkennen.
 3. Die Mitgliedsbeiträge, die zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig werden, als Geldleistung bis 31. März eines Jahres zu entrichten.
 4. Neumitglieder zahlen im Jahr ihres Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag sowie eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Aufnahmegebühr.
 5. Änderungen im Status ihrer Bestellung bzw. gleichwertigen Qualifikation unaufgefordert dem Landesverband zu melden. Änderungen des Status werden z.B.

durch Erreichen, Erweiterung, Verlängerung, Rückgabe, Erlöschen, Entziehung einer Bestellung bzw. gleichwertigen Qualifikation hervorgerufen.

II. Beiträge sind Bringschulden.

§ 9

Verbandszeitschrift

Es besteht für jedes Mitglied die Verpflichtung zur Abnahme der Verbandszeitschrift des BVS.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss wird durch mit Zweidrittelmehrheit zu fällenden Beschluss des Vorstandes ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:

- 3.1 Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des B.V.S Landesverband Baden-Württemberg
- 3.2 Verbandschädigendes Verhalten
- 3.3 Verletzung der Pflichten aus der Satzung
- 3.4 Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten.
- 3.5 Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 dieser Satzung.

§ 11

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung gem. § 12
- der Vorstand gem. § 13
- der Beirat gem. § 14, sofern ein Beirat berufen wird
- der Schlichtungsausschuss gem. § 15.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung statt und ist bis Ende Mai des jeweiligen Jahres durchzuführen. Tagesordnung und Kassenbericht sind der Einladung beizufügen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen in Textform zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit erforderlich
 - Bestimmung der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Beiträge
 - Behandlung der eingegangenen Anträge
 - Verschiedenes.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird. Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.
Die Versammlung muss vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.
 - IV. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen; dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.
 - V. Stimmabgabe
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muss in Textform erfolgen, sich auf benannte Tagesordnungspunkte

beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter spätestens bei Sitzungsbeginn übergeben werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.

VI. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet wird, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Zweckänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

VII. Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, niedergeschrieben.

Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern spätestens 4 Monate nach Durchführung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizuheften.

§ 13 Der Vorstand

I. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden**, dem **Schatzmeister** und dem Schriftführer, soweit das Amt des Schriftführers nicht vom Schatzmeister in Personalunion mit übernommen wird, was zulässig ist.

II. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

III. Dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen.

IV. Zwischenperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte interimistisch weiter bis zur Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand.

Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann gemäß § 12 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen hat.

Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen und bis dahin die Geschäfte weiterzuführen.

V. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein jeder allein vertreten, der Schatzmeister nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

VI. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer und vom Schatzmeister gemeinsam einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

VII. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, in begründeten Ausnahmefällen genügen 2 Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden muss.

VIII. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung anfallender Büroarbeiten Personal zu beschäftigen und personelle sowie sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten, Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

IX. Begrenzung der Verbindlichkeiten

Die Befugnis der Verbindlichkeiten außerhalb des Etats wird wie folgt begrenzt:

- jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträge,
- der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 50 Jahresmitgliedsbeiträge.
- Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Beirat gemeinsam zu entscheiden.

X. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ist dies der Fall, so ist sie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvoranschlages in eigener Verantwortung.

§ 14

Der Beirat

- I. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen.
- II. Beruft der Vorstand einen Beirat, so besteht dieser aus den gemäß § 4 gewählten Leitern der Bezirksgruppen und Fachbereiche. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

§ 15

Der Schlichtungsausschuss

- I. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuss schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
- II. Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§ 10) entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig,
- III. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für 4 Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann und zwei Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Ausfall oder Befangenheit einer Person ist durch Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied zu wählen.
 - b) je einem weiteren Beisitzer, der von den Betroffenen benannt wird, bei Ausfall oder Befangenheit einer Person wird ein Ersatzmitglied vom Obmann berufen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Ersatzmitglieder.
- IV. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schieds-richterliche Verfahren der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Der Schlichtungsausschuss ist nur der Mitgliederversammlung - als oberstem Organ des Verbandes - gegenüber verantwortlich. Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflusst nur ihrem Gewissen.
 - V. Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich, oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des Landesverbands sein muss, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen.

Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuss erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.

- VI. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Erforderliche Aufwendungen werden den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Verfahrensabschluss bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Einer der Liquidatoren ist durch den Präsidenten der IHK Stuttgart zu bestimmen.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Unbeschadet dessen hat die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.